

Vermerk zur DS-5-1/26-31

Betreff:

**Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale
Städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Absatz 6 Nummer 11
Baugesetzbuch BauGB
Änderungsantrag der AfD-Fraktion vom 18.05.2026**

Der vorliegende Änderungsantrag der AfD-Fraktion stellt eine vollumfängliche Beschreibung möglicher Maßnahmen, Richtlinien und Gesetzesgrundlagen, Monitoring- und Kontrollmaßnahmen zur Errichtung von Photovoltaik im Allgemeinen dar.

Die Drucksache DS-5/26-31 beansprucht für sich nicht eine generelle, sondern eine spezifisch für den Außenbereich geltende präzise Handlungsempfehlung (Städtebauliches Entwicklungskonzept nach §1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB) zu sein. Anlass für die Vorlage ist die zunehmende Nachfrage nach Freiflächen für Freiflächenphotovoltaik. Anders als im bebauten Siedlungsraum ist die bauleitplanerische Einflussnahme im Außenbereich komplexer aufgrund der Vielschichtigkeit der möglichen gesetzlichen Festlegungen die Beachtung finden müssen. Aus diesem Kontext heraus ist die Vorlage „Handlungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenpotenziale zu sehen.

Alle in dem Änderungsantrag genannten Themen sind bereits in der Vorlage abgebildet und bedürfen aus unserer Sicht keiner Änderung oder weiteren Erklärung. Zu den konkret genannten Änderungspunkten:

- Vorrang versiegelter und vorgenutzter Flächen und Priorisierung von PV auf bereits versiegelten Flächen wird in der Drucksache gefordert, ist aber bereits Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung und somit nicht Inhalt des Katasters.
- Vorrang konkurrierender Flächennutzungen ist im Ergebnis im Kataster durch die Verschneidung der Kreis-Klimaanalysedaten und Bodenqualitätsdaten der PV-Analyse abgebildet. Gleiches gilt für die klimatisch bedeutenden Grünflächen, die gemäß der Klimaanalyseauswertung als Potenziale für Freiflächen-PV ausgeschlossen sind.
- Weitere Ausschlussflächen sind selbstverständlich entsprechende regionalplanerische Inhalte, Schutzgebiete wie auch Kompensations- und Ausgleichsflächen.
- Die im Kataster dargestellten Flächenpotenziale sind weder namentlich noch Grundstücksscharf dargestellt. Es besteht auch kein Zwang zur Realisierung von FFPV auf den ausgewiesenen Flächen.
- Zur Befassungspflicht des Kommunalparlaments gibt es keinen expliziten Anlass, da PV-Flächen abseits der privilegierten Bereiche ein Planerfordernis mit sich bringen und somit dem Parlament vorgelegt werden. Potenzialflächen

innerhalb der privilegierten Zonen werden der Politik bereits durch das vorliegende Kataster zur Kenntnis gegeben.

- Die Pflicht zur Prüfung der Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit lässt sich über die naturschutzrechtliche Genehmigung beeinflussen. In einer möglichen Genehmigung wären Details zur PV-Anlage, Standzeiten, Rückbauanforderungen, Ausgleichsmaßnahmen, etc. verbindlich geregelt. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit entzieht sich aber den kommunalen Möglichkeiten.
- Nach § 35 Absatz 1 Nr. 8 b (BauGB) ist der Photovoltaik-Ausbau entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes ... in einer Entfernung von 200 Metern ... gesetzlich privilegiert. Diese Flächenkategorie ist ebenfalls im Kataster enthalten.
- Der Punkt „Regulatorische Festsetzungen in der Bauleitplanung“ wird in dem Änderungsantrag ausschließlich auf Maßnahmen innerhalb bereits bebauter Siedlungsflächen bezogen und wird daher von der Vorlage nicht erwähnt, in der Bauleitplanung aber standardmäßig berücksichtigt.
- Zur geforderten Berichtspflicht ist zu sagen, dass realisierte Maßnahmen im Solarkataster aufgenommen werden und im Klimabericht der Stadt genannt werden können.

Alle genannten Leitprinzipien aus der Begründung des Änderungsantrags werden eingehalten. Durch den Änderungsantrag würde der klar abgegrenzte Geltungsbereich des städtebaulichen Entwicklungskonzepts unnötig verkompliziert und damit kaum noch verständlich.

Darüber hinaus beantragt die AfD-Fraktion unter Punkt 6, zweiter Satz des Beschlussvorschlags, dass auch für privilegierte Vorhaben die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, dies wird bei den wenigen geeigneten Flächen im 200 m Streifen für die Betreiber den Aufwand erhöhen. Doch auch hierbei sollte die Entscheidung einem Gesamtkonzept folgen und keine (willkürliche) Einzelfallbetrachtung sein.

Unter Punkt 9 fordert der Antragsteller, regulatorische Festsetzungen in der Bauleitplanung sowie bei der Sanierung und Nutzung städtischer Liegenschaften, dies wäre im Einzelfall (siehe Eselswiese) zu prüfen.



Frank Kohmann
Fachbereichsleiter Fachbereich Stadt- und Grünplanung